



**Energiekonzerne enteignen -
wie geht das?...**

-

**Und dann:
Auf zur Energiedemokratie!**

Roman Denter,

Vortrag, Linkes Zentrum, 16. Juni Düsseldorf

-
- **Exkurs: Energiemarkt / integrierte Unternehmen / Verträge**

I. Enteignung der Stromkonzerne

II. Demokratische Modelle / Forderungsoptionen

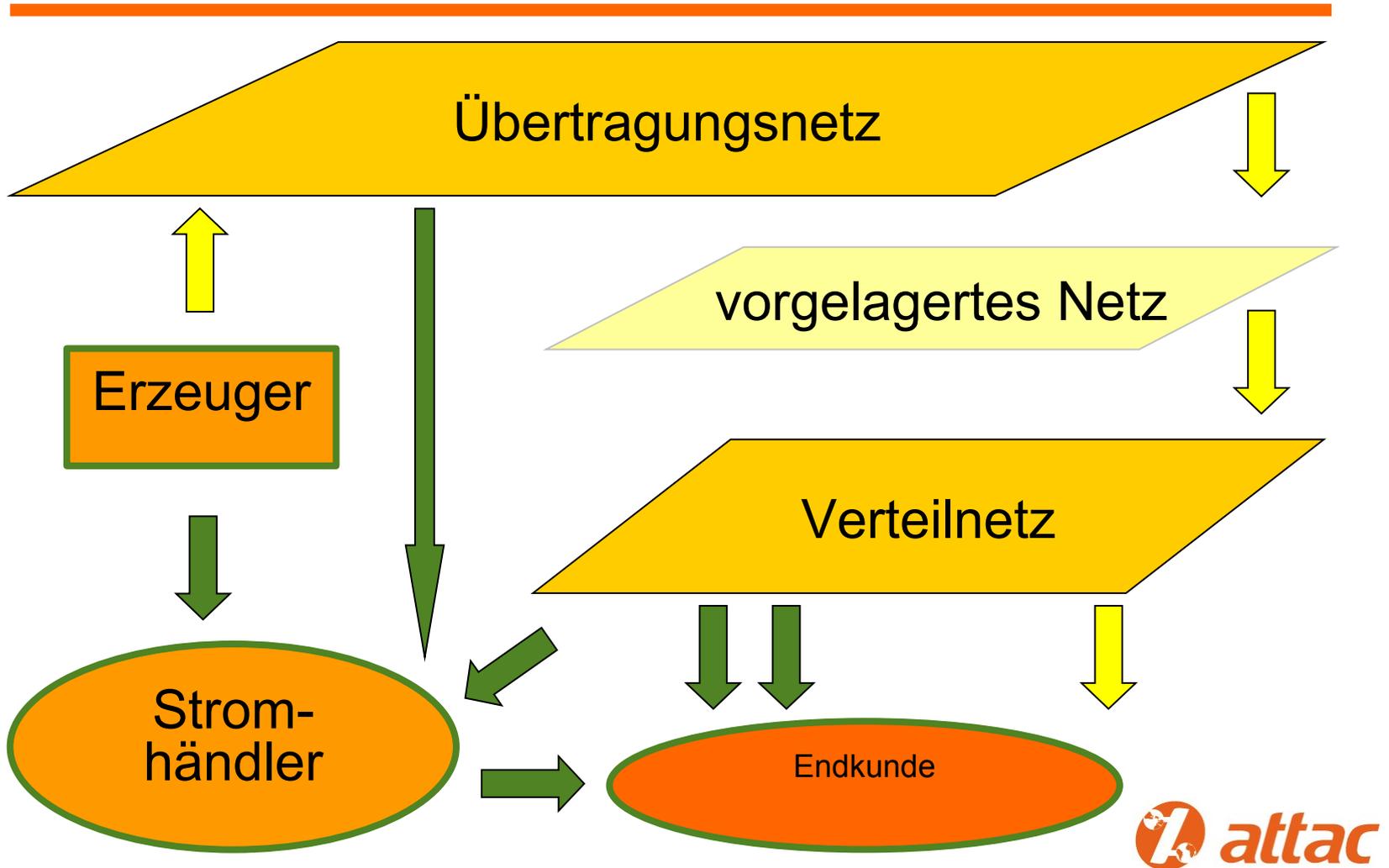
...

III. Konzessionen und Verteilnetze

IV. Diskurs: Direkte Demokratie als Mittel?



Exkurs: Energiemarkt: Bereiche



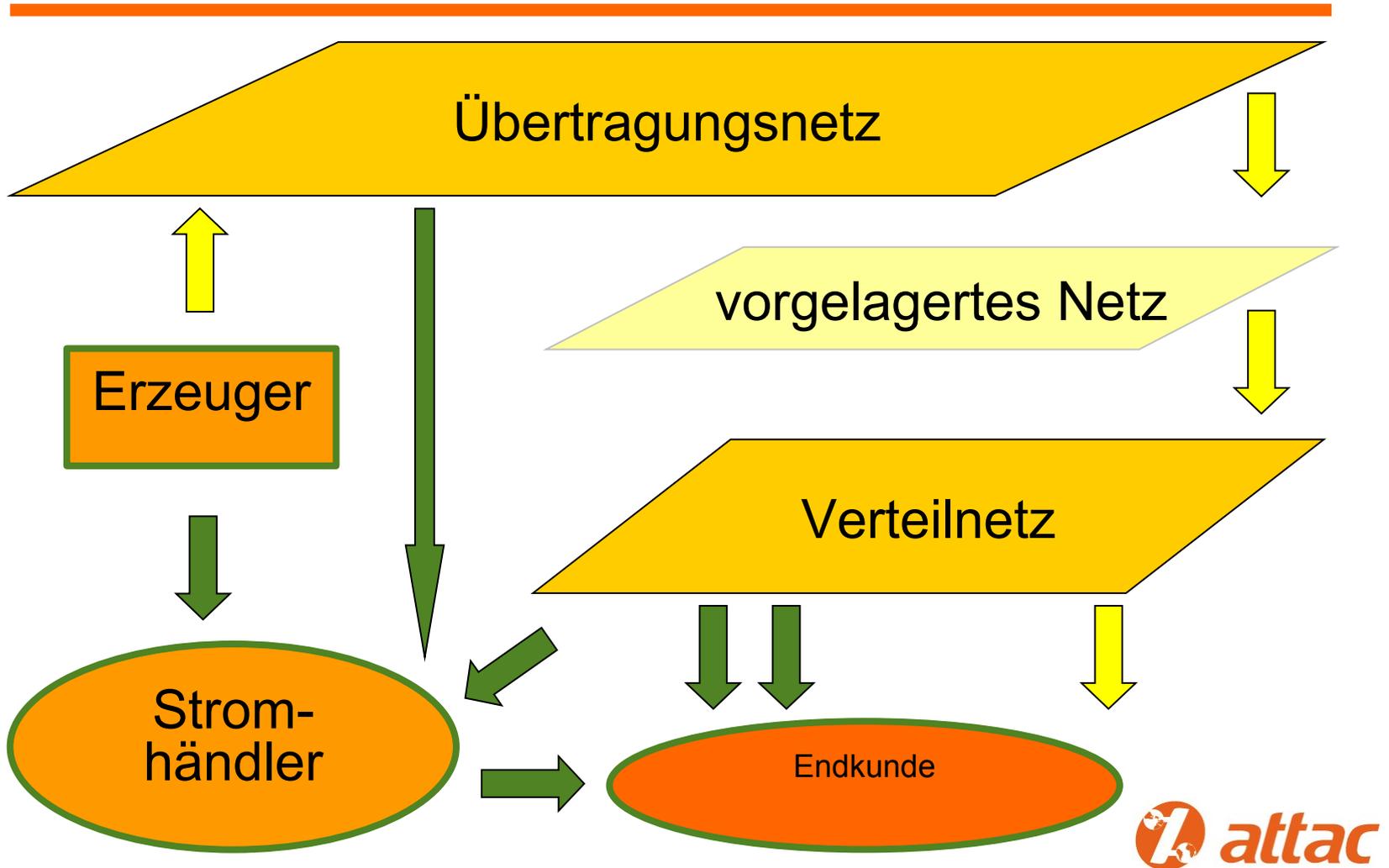
Energiemarkt: integrierte Unternehmen

Bereiche: Erzeugung, Handel, Vertrieb und Übertragung, Verteilung
(jeweils Verträge)

- vertikal integriert:
Erzeugung und/oder Vertrieb
+ Übertragung und/oder Verteilung
- horizontal integriert:
zusätzlich in einem anderen Wirtschaftsbereich (z.B. Gas, Wasser)



Energiemarkt: Bereiche

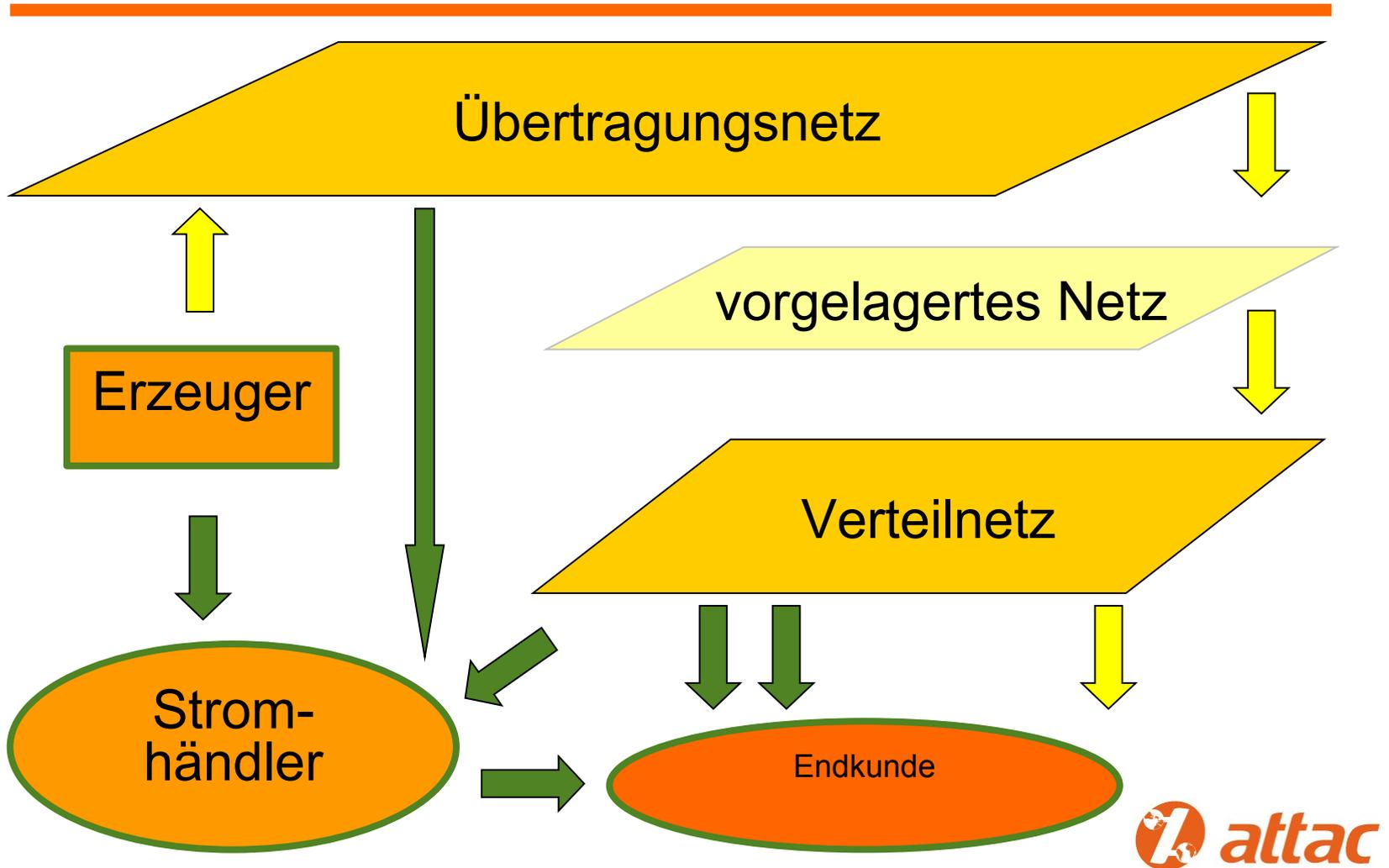


Energiemarkt: Wettbewerb & Regulierung

- Der “Wettbewerb“ soll laut EU stattfinden in den Bereichen
 - Erzeugung
 - Handel
 - Vertrieb
 - Transport und Verteilung als natürliche Monopole sind “reguliert“
- >> Die staatlich regulierten Übertragungs- und Verteilnetzentgelte machen rund ein 1/3 des Strompreises aus!



Energiemarkt: Bereiche



„Power to the People!“: Eigentumsfrage

- **Die Eigentumsfrage...**
- ...und die Demokratiefrage stellen!
- für eine konzernfreie, ökologisch, soziale, demokratisch kontrollierte Stromversorgung



I. Enteignung der Stromkonzerne

Enteignung im weiteren - politischen - Sinne:

- Enteignung (im juristisch engeren Sinne),
- Vergesellschaftung,
(- Verstaatlichung, Nationalisierung...)
- Enteignung als politischer (Kampf-)begriff...



Enteignung... im Grundgesetz!

Art 14

...

(3) Eine **Enteignung** ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist **unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten** zu bestimmen. ...

- D.h. hier geht es um eine konkrete und individuelle Beschaffung von Gütern, also um Einzelmaßnahmen.



Voraussetzungen für Enteignung

- Grundrechtsfähigkeit, Eigentum, Eingriff / Enteignung, durch bzw. aufgrund Gesetz(es), Entschädigung / Junktim, Allgemeinwohl / Verhältnismäßigkeit

● Entschädigungshöhe

>>> Interessensabwägung!



Enteignung ist Alltag...

□ z.B. für Infrastrukturmaßnahmen z.Teil zu Gunsten der öffentlichen Hand, z.Teil zu Gunsten Privater:

- - im Baugesetzbuch (BauGB)
- - im Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- - in den Landesstraßengesetze
- - in den Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- - in den Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- - im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
- - in den Landeswassergesetzen
- u.v.m. ...



...im Energiewirtschaftsgesetz

Energiewirtschaftsgesetz

§ 45 Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum...

...im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung...

... eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist.

...

- **d.h. sowieso ständige Enteignungen zu Gunsten des Energieversorgungsunternehmens**
- **z.B. privater Grund für Stromleitungen...**



Cui bono?

und ständig bei Großprojekten zu Gunsten (Halb-)Privater z.B. ...

- Rhein-Main-Donaukanal

>>>> **RWE, E.ON** (seit 1995)

- Braunkohletagebau Garzweiler

>>>> **RWE**

- Braunkohletagebau Lausitz

>>>> **Vattenfall** (seit 2001 vorher u.a. E.ON, RWE)

- Flughafen Hamburg-Finkenwerder (Lex Airbus)

>>>> Airbus



Vergesellschaftung... im Grundgesetz!

Art 15

*Grund und Boden, Naturschätze und **Produktionsmittel** können zum Zwecke der **Vergesellschaftung** durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in **Gemeineigentum** oder in andere Formen der **Gemeinwirtschaft** überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.*

- d.h. hier geht es um abstrakte und generelle Beschaffung von Gütern

= **strukturelle Enteignung**



Voraussetzungen für Vergesellschaftung

- Grundrechtsfähigkeit, Eigentum / Produktionsmittel etc.. Eingriff / Vergesellschaftung (strukturelle Enteignung) / durch bzw. aufgrund Gesetz(es), Entschädigung / Junktim

- **Entschädigungshöhe keine Interessensabwägung!**



Vergesellschaftung

- Denkbare Beispiele:

Alle Verbundnetze aller Energiekonzerne werden enteignet und in die öffentliche Hand überführt.

Der gesamte Bereich Stromerzeugung in allen Kohlekraftwerken...

- **Vergesellschaftung als „leichtere“ Alternative**

- weil keine Interessensabwägung nötig!
- d.h. keine Bindung an Verkehrswert bei Entschädigung!



Die „Entschädigungskeule“... gibt es nicht!

- Gesetzgeber grds. in der Wertermittlungsmethode frei!
- bei Vergesellschaftung keine Bindung an den Verkehrswert!
- Abzug verschleppter Investitionen!
- Abzug von Gewinnen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand möglich:
 - kostenlose Emissionszertifikate (im Schnitt 10 Mrd. € pro Jahr!)
 - sonstige Subventionen
 - Enteignungen zu Gunsten der Konzerne (s.o.)
 - u.v.m. ...
- Steuerfreie Rückstellung für Endlagerung
- 10 bis 15 % Abschlag möglich

Zwischenfazit

- **Die Entschädigungsfrage ist lösbar,**
- **...wenn der politische Wille besteht!**



Fazit:

- Enteignungen sind alltägliche hoheitliche Maßnahmen.
- Der Begriff Enteignung ist offen...
- ...für einen **positiven Modellvorschlag** versehen:
- **Konzernfrei, sozial, ökologisch, demokratisch kontrolliert!**

- Derartige Enteignungen gesellschaftspolitisch etwas Neues
= echtes Allgemeinwohl!.
- Entschädigungshöhe von polit. Gestaltungswillen abhängig
- **Brachliegender politischer Handlungsspielraum aktivierbar!**



„Power to the People!“: Demokratiefrage

Die Eigentumsfrage...

- **und die Demokratiefrage stellen!**
- für eine konzernfreie, ökologisch, soziale, demokratisch-kontrollierte Stromversorgung



Modellvorstellung

Eigentum? – Demokratische Kontrolle?

- Wem gehört's?

- öffentliches Eigentum / Gemeineigentum

- Wer bestimmt's?

- Nur "echte" demokratische Kontrolle!



Bedeutet?...

- **Plebizitär:**

- **Bürgerbegehren, Bürgerentscheide (Volksentscheide)**
...

- **Repräsentativ:**

- **Vorstandswahl, Aufsichtsratswahl (, Gemeinderatswahl)...**

- **Mitbestimmung:**

- **Beschäftigtenmitbestimmung, Personalvertretung...**



Bedeutet?...

- z.B. das Modell Sacramento (USA):

- **SMUD**

Organisationsformen kommunalisierter Daseinsvorsorge

- nicht: GmbH, AG etc. in privater Hand
- nicht: Genossenschaft (privat!, sozialer Ausschluss!)

- - Beteiligungsgesellschaft (GmbH / AG privater Anteil; PPP)
- - Eigengesellschaft (GmbH / AG) 100 % öffentlich)
- - Regie- / Eigenbetrieb
- - Anstalt öffentlichen Rechts
- - (andere: ö-r Vertrag z.B. Zweckverband, neue Ansätze...)



Andere Ansätze?

- Gemeinwirtschaft / -Eigentum (Art. 15 GG)
 - >> evtl. eigene Selbstverwaltungshoheit

- “customer-owner“ = Kunden-Eigentümer (Sacramento)
 - >> echte Einwohner-Eigentümerschaft



Forderungsoptionen an die Gemeinden

- z.B. Rekommunalisierung der Stadtwerke!
- z.B. Rücküberführung der Netze!
- z.B. Stromgrundversorgung für alle!
- z.B. nur ökologischer Strom durch örtlichen Versorger!
- z.B. demokratische Stadtwerke!

...im politischen Diskurs, als Bürgerbegehren etc.





Herzlichen Dank!

**Roman Denter, roman.denter@attac.de
Attac Bundesbüro in Frankfurt 069 / 900 281 - 41**

Beteiligungsgesellschaft (GmbH / AG; PPP)

>> Eigentümer: Gemeinde und i.d.R. Konzern

>> Kontrolle: faktisch i.d.R. Konzern!;

auch bei Minderheitenanteil

(wegen Verflechtung mit Stromerzeugung)

>> Verfassung: Gesellschaftsvertrag

schon repräsentative demokratische Kontrolle faktisch Problem
für direkt-demokratische Kontrolle kaum denkbar...

>> form. + mat. Privatisierung



Eigengesellschaft (GmbH 100 %)

- >> Eigentümer: Gemeinde;
- >> Kontrolle: Geschäftsführung;
evtl. Aufsichtsrat, Gemeinde

- >> Verfassung: flexibler Gesellschaftsvertrag
auch direkt-demokratische Kontrolle denkbar...
- >> form. privat + mat. privatisierungsgefährdet!



Eigenbetrieb

- >> Eigentümer: Gemeinde;
- >> Kontrolle: i.d.R. Betriebsausschuss

- >> Verfassung: Satzung
auch direkt-demokratische Kontrolle denkbar...
- >>> aber nicht rechtl. unabhängig von der Gemeinde
+ privatisierungsgefährdet



Anstalt öffentlichen Rechts

>> “Eigentümer“: eigene juristische Person!

>> “Kontrolle“/“Verfassung“: nach Satzung!

(aber im Rahmen des Errichtungsgesetzes)

>>> direkt-demokratische Kontrolle möglich

(soweit Errichtungsgesetz)

>>> nach Typen: max. Privatisierungsfestigkeit

(Auflösung nur durch Rat)...



III. Konzessionen und Verteilnetze

- **Konzessionsvertrag ist...**

...ein Vertrag

zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen

bzgl. Nutzung öffentlicher Wege

für die Versorgung mit Energie (oder Wasser, Wärme...).

- **übliche Elemente:**

- Konzessionsabgabe, Wegerechtsklausel, Ausschließlichkeitsklausel
(Kontrahierungsklausel)

- **Endregelungen unter 20 Jahren**

oder...



§ 46 Wegenutzungsverträge

...

- (2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen **höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen** werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen **gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung** zu überlassen.

...

>>> d.h. die Gemeinde (oder ein Alternativer Anbieter) kann **spätestens nach 20 Jahre** das im Gemeindegebiet verlegte Stromnetz kaufen, dann allerdings Vergütung entsprechend Marktwert (str.)

-
- Durch die Übernahme des Verteilnetzes durch *Gemeinde- oder Bürgerunternehmen* muss sich die Stromversorgung selbst, nicht zwangsläufig von den Konzernen unterscheiden;
 - auch hier ist (oft):
 - die Struktur **undemokratisch**, (abhängig allein vom politischem Willen des Rats oder der eG, der GmbH etc.)
 - der Strompreis **unsozial** hoch; Gewinne werden bewusst abgeschöpft um kommunale Haushalte zu sanieren,
 - die Versorgung ebenso **unsozial**; Säumige werden abgeklemmt,
 - die Erzeugung zum Teil **fossil oder atomar** (Querbeteiligungen!)
 - ...



Pro & Contra

einige Nachteile:

- **Gemeinden fehlt i.d.R das Geld zum Rückkauf**
- **die Folge: Beteiligung ehemaliger Netzbetreiber an Stadtwerken**
- **Übertragungsnetz gehört weiter den großen Vier**
- **die Kaufpreisverhandlungen oder gerichtliche Klärung ziehen sich z.T. über Jahre hin (aber juristisch lösbar bei polit. Willen) ...**

einige Vorteile:

- **bei entsprechend starkem politischen Willen lassen sich regionale, ökologische-soziale, demokratisch kontrollierte Lösungen schaffen**
- **bei einem gemeinsamen Ansatz lässt sich bundesweit agieren**
- **z.B. allein in Nordhessen laufen bis 2011 in mehr als 150 Kommunen die Verträge aus! Außerdem: E.On-Konzessionen!**
- **...**



IV. Diskurs: direkte Demokratie als Mittel

These:

- **Demokratische Kontrolle in Form eines lokalen, direkt-demokratischen Kampfes...**

>> Forderung an die Gemeinde!

- **Dadurch die Modellvorstellung dahinter sichtbar machen!!!**



Forderungsoptionen an die Gemeinden

- z.B. Rekommunalisierung der Stadtwerke!
- z.B. Rückkauf der Netze!
- z.B. Stromgrundversorgung/Sozialtarif für alle!
- z.B. nur ökologischer Strom durch örtlichen Versorger!
- z.B. demokratisches Stadtwerkmodell!

...im politischen Diskurs, als Bürgerbegehren etc.





Herzlichen Dank!

**Roman Denter, roman.denter@attac.de
Attac Bundesbüro in Frankfurt 069 / 900 281 - 41**